

# Stellungnahme

---

**zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur  
Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der  
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit  
wassergefährdenden Stoffen (ErsatzbaustoffV  
und AwSV)**

**21. Oktober 2022**

## **Präambel**

Der BFW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Der Entwurf muss grundlegend überarbeitet werden.

Das gesetzgeberische Ziel, Grundwasser und Boden vor Verunreinigungen zu schützen und hierdurch einen nachhaltigen Beitrag zum Umweltschutz und der Gesundheit der Menschen zu leisten, ist positiv. Mit dem Entwurf ist es jedoch wiederum nicht gelungen, Nachhaltigkeitsaspekte, wie Umweltschutz, soziale Verantwortung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in angemessener Weise zusammenzuführen und dauerhaft tragfähig zu gestalten. Unter diesen Prämissen muss der Entwurf noch einmal grundlegend überarbeitet werden. Anderenfalls besteht weiterhin ein bürokratischer Kostentreiber ohne adäquaten Beitrag zum Umwelt- und Gesundheitsschutz.

Ein stimmiges Gesamtkonzept liegt weiterhin nicht vor. Die Anforderungen müssen vielmehr verständlich und mit zumutbarem Aufwand erfüllbar sein. Ansonsten werden Normadressaten animiert, den Anforderungen nicht nachzukommen, wodurch sich die gesetzliche Zielsetzung zum Schutz der Umwelt in das Gegenteil verkehrt. Genau diese Gefahr sieht der BFW, sofern die Verordnungen in der vorliegenden Form verabschiedet werden.

## **Im Einzelnen:**

### **Vermeidung von langen Transportwegen, Baustoffrecycling ermöglichen.**

ErsatzbaustoffV und AwSV müssen nach ihrer Zielsetzung eindeutig auf die Förderung einer Kreislaufwirtschaft ausgerichtet sein, deren Ziel eine hochwertige stoffliche Verwertung durch die deutliche Erhöhung des Baustoffrecyclings ist. Klimaschädliche lange Transportwege müssen durch eine ortsnahe Entsorgungsinfrastruktur vermieden werden. Diese Anforderungen werden nach wie vor nicht erfüllt.

Bestehende Entsorgungsprobleme können mit den vorliegenden Entwürfen nicht gelöst werden. Bereits jetzt kämpft die Branche mit einer angespannten Entsorgungssituation, mit regional auftretenden Entsorgungsempässen und schwindenden Deponiekapazitäten, die zu ökologisch nicht zu vertretenden Transportwegen von mehreren 100 km zur Annahmestelle und einer erheblichen Baukostensteigerung führen. Jährlich fallen in Deutschland etwa 228 Mio. Tonnen (2018 Destatis) an mineralischen Bau- und Abbruchabfälle an. Bei intensiven Bautätigkeiten wird dieser Abfallstrom auch perspektivisch weiter zunehmen. Gleichzeitig ist die Nachfrage an mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB), die erneut in technischen Bauwerken eingesetzt werden könnten, zu gering. Es bleibt die Verfüllung von Tagebauen und Gruben, die auch eine wichtige Verwertungsmöglichkeit darstellt, da Primärmaterial substituiert wird. Ist dies für eigentlich verwertbare mineralische Ersatzbaustoffe auch nicht möglich, steht am Ende nur die Deponierung.

Bodenaushub und Gesteinskörnungen müssen als wertvolle Ressource vielmehr möglichst im Wirtschaftskreislauf verbleiben und dabei den Abbau von Primärbaustoffen vermeiden. Das Baustoffrecycling muss mit insbesondere mit der Ersatzbaustoffverordnung insgesamt angekurbelt und eine Stoffstromverschiebung mineralischer Abfälle in Richtung knapper Deponieräume reduziert werden. Die Ersatzbaustoffverordnung muss klar darauf ausgerichtet sein, den Markt für umwelttechnisch und bautechnisch geeignete mineralische Ersatzbaustoffe zu öffnen, zur Akzeptanzsteigerung und somit die hochwertige Kreislaufführung im Bau beizutragen.

#### **Rechtsfolgenbetrachtung und Aufwand-Nutzen-Analyse nachholen.**

Soll insbesondere die ErsatzbaustoffV in der praktischen Umsetzung einen Beitrag zum Umweltschutz leisten, muss Sie umweltverträgliche sowie praxistaugliche und kosteneffiziente Regelungen enthalten. Diese fehlen bislang. Die ErsatzbaustoffV ist daher noch einmal grundlegend zu überarbeiten, um eine praxistaugliche Umsetzung zu ermöglichen. Die Vorprüfung zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen sowie die Aufwand-Nutzen-Analyse muss hierbei noch einmal dezidiert hinterfragt und ggf. nachgeholt werden.

#### **Grenzwerte auf ein verhältnismäßiges Maß beschränken.**

Die ambitionierten Grenzwerte der ErsatzbaustoffV und AwSV führen zu umfangreichen Deponierungszwängen und damit zu höheren Baukosten, die sich im Ergebnis als Investitionshemmnis für die Immobilienwirtschaft auswirken.

Die Grenzwerte sind daher noch einmal unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen und entsprechend anzupassen

#### **Prüfwerte entsprechend der Gefährdungslage wettbewerbsneutral überarbeiten.**

Eine Verrechtlichung weiterer Prüfwerte widerspricht dem Grundsatz, dass EU-Richtlinien wettbewerbsneutral umzusetzen sind, damit Unternehmen am Standort Deutschland kein Wettbewerbsnachteil entsteht.

Überzogenen Prüfwerte können insbesondere auch dazu führen, dass ggf. Bauwerke nicht errichtet werden, weil bauaufsichtliche Zulassungen wegen zu strenger Prüf- und Schwellenwerte nicht mehr erteilt werden.

Im Ergebnis fordert der BFW eine gesetzliche Regelung der Prüfwerte, die eine nachvollziehbare Gefährdungslage adäquat widerspiegelt und die wirtschaftlich zumutbare Umsetzung des Gesetzes interessengerecht einbezieht. Alles andere ist realitätsfern und wirtschaftlich unzumutbar.

### **Zunahme des CO<sub>2</sub>- und Feinstaub-Ausstoßes vermeiden.**

Eine zunehmende Deponierung der anfallenden Abfallströme konterkariert auch die ehrgeizigen Ziele der Bundesregierung im Klimaschutz zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und des Feinstaubes. Da diese Abfallströme fast ausschließlich per LKW transportiert werden und die aktuellen Regelungen zu langen Transportwegen führen, käme es sogar zu einer Zunahme des CO<sub>2</sub>- und Feinstaub-Ausstoßes.

### **Anwendbarkeit für Normadressaten gewährleisten.**

Nicht praxistauglich ist die Systematik aus Materialwerten, Ersatzbaustoffkategorien und Einbautabellen, verbunden mit einer Unzahl von Fußnoten und Dokumentationsanforderungen. Damit werden alle Beteiligten - Erzeuger, Hersteller, Anwender -, aber auch die Vollzugsbehörden überfordert. In Anbetracht dieser europarechtlich nicht geforderten gesetzlichen Überregulierung fordert der BFW, die Auswirkungen noch einmal zu evaluieren und eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die für die Normadressaten nachvollziehbar, praktikabel und mit zumutbar wirtschaftlichem Aufwand leistbar ist.

## **Artikel 1 - Ersatzbaustoffverordnung**

### **Öffnungsklausel erweitern (§ 21 ErsatzbaustoffV).**

In § 21 ErsatzbaustoffV-E ist vorgesehen, dass die Behörde im Einzelfall auch Bauweisen genehmigen kann, die gesetzlich (siehe Anlage 2 und 3) nicht vorgesehen sind. Diese Flexibilität sollte sich auch auf die einzusetzenden Baustoffe beziehen. Die Öffnungsklausel sollte entsprechend erweitert werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Ausnahmvorschrift nicht zu beschränken, sondern auf alle Ersatzbaustoffe auszudehnen.

### **Umfangreiche Anzeigepflichten reduzieren (§ 22 ErsatzbaustoffV).**

Die umfangreichen Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Behörde gem. § 22 ErsatzbaustoffV, sofern bestimmte Grenzwerte überschritten sind, verursachen einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand und werden daher abgelehnt.

Es wird vorgeschlagen, den tatsächlich erforderlichen Umfang der Anzeigepflichten zu ermitteln und so anzupassen, dass Umweltschutz und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen einen interessengerechten Ausgleich finden.

### **Umfangreiche Anforderungen an den Lieferschein reduzieren (§ 25 ErsatzbaustoffV).**

Das Gleiche gilt für die Regelungen zum Lieferschein gem. § 25 ErsatzbaustoffV, die ebenfalls nicht praxisgerecht ausgestaltet sind. Es ist bei der Organisation eines Bauprojektes nicht leistbar, den ohnehin schon überfrachteten Lieferschein um eine Vielzahl weiterer Angaben zu ergänzen. Umfangreiche Zusatzanforderungen werden nur dazu führen, dass potentielle Verwender auf andere Baustoffe ausweichen.

### **Produktstatus für Ersatzbaustoffe schaffen.**

Mineralische Ersatzbaustoffe (MEB), die nach den Regelungen der ErsatzbaustoffV einer strengen Qualitätssicherung unterliegen, müssen aus dem Abfallregime entlassen werden. Um die Akzeptanz von MEB am Markt zu verbessern, ist es erforderlich, dass sie den Produktstatus erreichen können. Es bedarf daher einer klaren gesetzlichen Regelung. Mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) verbleiben trotz stofflicher Aufbereitung und Qualitätssicherung im Abfallregime und unterliegen den abfallbezogenen Rechtspflichten. Der fehlende Produktstatus führt trotz bautechnischer und umwelttechnischer Eignung und trotz des Potentials, den Abbau von Primärbaustoffen zu vermeiden zu einem großen Akzeptanzproblem. MEB bleiben ansonsten gegenüber Primärbaustoffen zweite Wahl für Bauherren und Planer und erfahren keine Nachfrage auf dem Absatzmarkt.

Es bedarf daher perspektivisch einer spezifischen Verordnung, die das Erlangen des Produktstatus für alle Klassen an gütegesicherte MEB bundeseinheitlich und rechtsverbindlich regelt. Diese Möglichkeit, die bereits durch die Regelung des § 5 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Verordnungsermächtigung zum Abfallende für bestimmte Stoffströme) gegeben ist, sollte zeitnah genutzt werden.

### **Einführung eines einheitlichen Analyseverfahrens für alle Entsorgungswege.**

Derzeit gibt es drei Analyseverfahren, die als gleichwertig beschrieben werden, aber keine ausreichend übereinstimmenden Materialwerte liefern. Mit der Reduktion auf ein Analyseverfahren würden bürokratische Hürden abgebaut und Baukostensteigerungen insoweit vermieden werden.



Bundesverband Freier  
Immobilien- und Wohnungs-  
unternehmen

## **BFW BUNDESVERBAND FREIER IMMOBILIEN- UND WOHNUNGSUNTERNEHMEN**

---

Dem BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. als Interessenvertreter der mittelständischen Immobilienwirtschaft gehören derzeit rund 1.600 Mitgliedsunternehmen an. Als Spitzenverband wird der BFW von Landesparlamenten und Bundestag bei branchenrelevanten Gesetzgebungsverfahren angehört.

Die Mitgliedsunternehmen stehen für 50 Prozent des Wohnungs- und 30 Prozent des Gewerbeneubaus. Sie prägen damit entscheidend die derzeitigen und die zukünftigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in Deutschland. Mit einem Wohnungsbestand von 3,1 Millionen Wohnungen verwalten sie einen Anteil von mehr als 14 Prozent des gesamten vermieteten Wohnungsbestandes in der Bundesrepublik. Zudem verwalten die Mitgliedsunternehmen Gewerberäume von ca. 38 Millionen Quadratmetern Nutzfläche.

---

### **GESCHÄFTSSTELLE BERLIN**

Französische Straße 55  
10117 Berlin  
Tel.: 030 32781-0  
Fax: 030 32781-299  
office@bfw-bund.de  
www.bfw-bund.de

### **GESCHÄFTSSTELLE BRÜSSEL**

Rue du Luxembourg 3  
1000 Brüssel  
Belgien  
Tel.: 0032 2 5501618  
andreas.beulich@bfw-bund.de

### **VORSTAND**

Dirk Salewski, Präsident  
Christian Bretthauer  
Andreas Ibel  
Ivonne Kutzner  
Frank Vierkötter

### **BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER**

Andreas Beulich  
Markus Weidling